



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 14/2019

4. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen. zum Verlust eines Dienstausweises vom 12. März 2019	A 270	Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten beim Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Entschädigungssatzung vom 19. März 2019)	A 297
Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ zur Durchführung der 35. Verbandsversammlung vom 14. März 2019	A 271	Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vom 20. März 2019	A 299
Bekanntmachung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Freistaat Sachsen e. V. zur 113. Sitzung des Verwaltungsrates vom 12. März 2019	A 272	Haushaltssatzung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau für das Haushaltsjahr 2019 vom 20. März 2019	A 300
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Abwassersatzung vom 19. März 2019)	A 273	Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen zur Durchführung der 84. Sitzung der Verbandsversammlung vom 20. März 2019	A 302
Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Fäkalien-satzung vom 19. März 2019)	A 285	Bekanntmachung über die Auflösung des Vereins „Lausitzer Erzeugungs- und Verwertungsge-meinschaft nachwachsender Rohstoffe e. V.“ (AG Dresden, VR 8857)	A 303
Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Abwälzungssatzung vom 19. März 2019)	A 291	Gerichte	
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Kostensatzung vom 19. März 2019)	A 293	Zivilgericht	A 304

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen – zum Verlust eines Dienstausweises

Vom 12. März 2019

Der für Frau Gabriele Brand, Pflegefachkraft Himi/HKP im Unternehmensbereich Versorgung, Geschäftsbereich Beratungsservice Versorgung, KC Beratungsservice für Versicherte, Team Beratung Himi/HKP 3, 98528 Suhl, Fröhliche-Mann-Straße 3a, ausgestellte Dienstausweis Nummer 02345 ist verlorengegangen. Der Verlust passierte am 12. März 2019 während der Hausbesuchstätigkeit zwischen 98617 Meiningen und 98530 Rohr.

Es handelt sich dabei um einen Ausweis, der die Mitarbeiter im Rahmen ihrer Aufgabenstellung berechtigt, die AOK PLUS nach außen zu vertreten.

Der Dienstausweis ist gültig bis zum 31. Juli 2020.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 12. März 2019

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Rainer Striebel
Vorsitzender des Vorstandes

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ zur Durchführung der 35. Verbandsversammlung

Vom 14. März 2019

Gemäß § 21 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ wird hiermit bekannt gemacht, dass die

**35. Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
„Gasversorgung in Südsachsen“
am Mittwoch, dem 10. April 2019, 9.00 Uhr,
im Konferenz-Center
der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG,
Straße der Nationen 140,
09113 Chemnitz, Konferenzsaal**

stattfindet.

Die Sitzung unterliegt folgender Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Niederschrift der 34. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ vom 7. November 2019
3. Bestellung von zwei Verbandsräten für die Überprüfung und Unterzeichnung der Niederschrift zur 35. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ vom 10. April 2019
4. Geschäftsbericht des 1. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

5. Wahl der Wahlkommission für die anstehenden Wahlen
6. Wahl des Verbandsvorsitzenden
7. Wahl eines Verbandsmitgliedes zur Vereidigung und Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden
8. Vereidigung und Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden
9. Wahl des 1. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden
10. Wahl des 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden
11. Wahl und Entsendung eines Vertreters in den Aufsichtsrat der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG
12. Weisung an den Verbandsvorsitzenden zur Bestätigung zur Wahl des ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG
13. Widerruf der Bestellung und Bestellung von Geschäftsführern der Kommunale Versorgungs- und Energiedienstleistungsgesellschaft Südsachsen mbH (KVES) in der Gesellschafterversammlung der Kommunale Versorgungs- und Energiedienstleistungsgesellschaft Südsachsen mbH
14. Information über die durchgeführte Gesellschafterversammlung der Kommunale Versorgungs- und Energiedienstleistungsgesellschaft Südsachsen mbH (KVES)
15. Information durch die Geschäftsleitung der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG zur wirtschaftlichen Entwicklung und voraussichtlicher Jahresabschluss 2018 der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG
16. Sonstiges, Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

Chemnitz, den 14. März 2019

Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“

Krause

1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

**Bekanntmachung
des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung
im Freistaat Sachsen e. V.
zur 113. Sitzung des Verwaltungsrates**

Vom 12. März 2019

Die 113. Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Freistaat Sachsen e. V. findet am Mittwoch, den 17. April 2019, 13:30 Uhr im MDK Sachsen, Hauptverwaltung, Konferenzraum, Am Schießhaus 1, 01067 Dresden statt.

Die vorläufige Tagesordnung beinhaltet folgende Themen:

- 1 Regularien
- 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Genehmigung der Tagesordnung
- 1.3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates am 28. November 2018
- 2 Jahresrechnung 2018

- 3 Bericht über die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar–31. Dezember 2018
- 4 Bericht zur Lage
- 5 Statistik
- 6 Personalsituation im Anlassbereich stationäre Versorgung/DRG
- 7 Branchensoftware – MDconnect
- 8 Neue Qualitätsprüfrichtlinie für die stationäre Pflege
- 9 Zielvereinbarung Verwaltungsrat ↔ Geschäftsführer Abrechnung der Ziele 2018 und Ziele 2019
- 10 Änderung der Satzung der Arbeitsgemeinschaft „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Freistaat Sachsen e. V.“
- 11 Verschiedenes

Dresden, den 12. März 2019

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Freistaat Sachsen e. V.
Heinke
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung des

Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)

(Abwassersatzung vom 19. März 2019)

Präambel

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, und des § 50 des Sächsischen Wasser- gesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), und des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer Sitzung am 19.03.2019 folgende Abwassersatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Teil – Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Teil – Anschluss und Benutzung

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 3a Einstellung der Entsorgung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Eigenkontrolle und Wartung
- § 9 Abwasseruntersuchungen
- § 10 Grundstücksbenutzung

III. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 11 Anschlusskanäle
- § 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Regeln der Technik für private Grundstückentwässerungsanlagen
- § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstückentwässerungsanlagen
- § 16 Indirekteinleitungen, Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Dezentrale Anlagen

IV. Teil – Abwasserbeitrag

§§ 20 a bis 38 a aufgehoben

V. Teil – Abwassergebühren

- § 39 Erhebungegrundsatz
- § 40 Gebührenschuldner
- § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
- § 42 Abwassermenge
- § 43 Absetzungen
- § 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung
- § 45 Ermittlung der versiegelten Flächen
- § 46 Feststellung der zu veranlagenden Fläche
- § 47 Höhe der Abwassergebühren
- § 48 Starkverschmutzerzuschläge und Abschläge
- § 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum
- § 50 Vorausleistungen
- § 51 Erstattungsansprüche

VI. Teil – Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 52 Anzeigepflicht
- § 53 Haftung des Verbandes
- § 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer
- § 55 Ordnungswidrigkeiten

VII. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 56 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 57 Inkrafttreten

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde), im Folgenden „Verband“ genannt, betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers entsprechend § 2 Abs.1 der Verbandssatzung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, dass

- über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt,
- in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch

in seinen Eigenschaften verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in die öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser fließende Wasser (Fremdwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, öffentliche Druckentwässerungsleitungen, Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne § 11) dieser Flächen.

Die öffentlichen Abwasseranlagen werden je nach Entsorgungsgebiet im Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanäle) oder im Mischsystem (Mischwasserkanäle) realisiert. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich zur Aufnahme von Schmutzwasser. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich zur Aufnahme von Niederschlagswasser. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Schächte (Prüf-, Kontroll- bzw. Übergabeschächte), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

(5) Teilorts- und Bürgermeisterkanäle (TOK) dienen der gemeinsamen Ableitung von in Grundstücks- oder Kleinkläranlagen behandeltem Schmutzwasser und von Niederschlagswasser in ein Gewässer. Diese müssen auf staatlicher Initiative vor dem 02.10.1990 errichtet worden sein, sich am 03.10.1990 in Betrieb befunden haben und ununterbrochen der öffentlichen Abwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung gedient haben.

II. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Verband im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der Verband zur Abwasserbeseitigung

verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungzwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch auf die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Für Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, gilt die „Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalienentsatzung)“. Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 3a Einstellung der Entsorgung

(1) Der Verband ist berechtigt, die Abwasserentsorgung eines angeschlossenen Grundstücks fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) die Einleitung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer angeschlossener Grundstücke, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind.

Messeinrichtungen im Sinne von Satz 1 sind Abwassermenzenähler der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie der nichtöffentlichen Trink- und Eigenwasserversorgung, soweit diese für die Feststellung der für die Gebührenrehebung maßgeblichen Abwassermenge erforderlich sind, sowie Messeinrichtungen für die Feststellung von Schmutz- und Niederschlagswassermengen, soweit diese zur Feststellung der gebührenrelevanten Abwassermenge vorgesehen sind oder die Anbringung und Unterhaltung vom Verband verlangt wurde.

(2) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Abwasserentsor-

gung zwei Monate nach Androhung vorübergehend einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete oder ein betroffener Dritter darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Abgabenschuldner künftig seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen. Bei jeder Androhung und bei Durchführung der Einstellung werden gleichzeitig auch die von der Einstellung betroffenen Dritten, insbesondere Grundstücksnutzer (z. B. Mieter, Pächter) informiert, soweit diese einwohnermelderechtlich erfasst sind.

(3) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Abwasserentsorgung dauerhaft einzustellen, wenn

- die Voraussetzungen für eine vorübergehende Einstellung der Abwasserentsorgung wiederholt vorliegen und
- die offene Abgabenschuld, einschließlich Nebenforderungen, mindestens einen Betrag erreicht, der dem anderthalbfachen der letzten Jahresrechnung für Schmutzwasser (Summe aller im Veranlagungszeitraum geschuldeten Abwassergebühren) entspricht.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die dauerhafte Einstellung ist sechs Monate vor Einstellung der Abwasserentsorgung anzudrohen. Bei jeder Androhung und bei Durchführung der Einstellung werden gleichzeitig auch die betroffenen Dritten, insbesondere Grundstücksnutzer (z. B. Mieter, Pächter), informiert, soweit diese einwohnermelderechtlich erfasst sind.

(4) Der Verband hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabepflichtige die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Die Einstellung der Abwasserentsorgung erfolgt durch Trennung der Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen durch geeignete technische Mittel oder durch Einbringen von Sperren, die einen Ablauf der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in öffentliche Abwasseranlagen verhindern oder beschränken. Soweit sich die Abwasserentsorgung des Grundstückes auf den Abtransport und die Entsorgung des in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelten Abwassers beschränkt, erfolgt die Einstellung der Abwasserentsorgung dadurch, dass ein Abtransport und eine Entsorgung des gesammelten Abwassers unterbleiben. Soweit sich die Abwasserentsorgung auf die Entgegennahme und Behandlung von Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beschränkt, erfolgt die Einstellung der Abwasserentsorgung durch Verweigerung der Entgegennahme.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Verband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Verband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentliche Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Glas, Kunststoffe, Haut- und Lederabfälle);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutz- und Düngemitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosicker- saft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. farbstoffhaltige Abwässer, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Der Verband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Der Verband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahmen im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

(1) Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Verband mit Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

(3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Verband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Verband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Verband ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verbandes.

§ 8 Eigenkontrolle und Wartung

(1) Der Verband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (Sächs-GVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des fünften folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

(3) Der Verband kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und

Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges gerechnet, aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Der Verband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten der Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Untersuchungsmethode richtet sich nach der jeweils gültigen Abwasserordnung (AbwV).

§ 10 Grundstücksbenutzung

Der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 93 WHG und § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie stehen im Eigentum des Verbandes.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Verband bestimmt.

(3) Der Verband stellt im Rahmen der erstmaligen Herstellung der Abwasseranlagen die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes bebaute bzw. zur Bebauung anstehende Grundstück (mit vorhandenem Baurecht) erhält einen Anschlusskanal. Der Verband kann auf Antrag mehr als einen

Anschlusskanal herstellen, soweit er es für technisch und wirtschaftlich notwendig hält.

(4) In besonders begründeten Fällen (z. B. Doppel- oder Reihenhäuser) kann der Verband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Anschlusskanäle werden entsprechend dem im Entsorgungsgebiet zur Anwendung kommenden Trenn- oder Mischsystem realisiert.

(6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten Schmutz- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschluss.

(7) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 3 trägt der Verband.

(8) Der Verband kann gestatten, dass abweichend von Abs. 1 Satz 1 die Anschlusskanäle vom Grundstückseigentümer hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt werden.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Der Verband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter der öffentlichen Einrichtungen 1, 2, 3 und 4 weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach der erstmaligen Herstellung der Abwasseranlagen neu gebildet oder erstellt werden.

(2) Den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Anschlusskanäle trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete im Zeitpunkt des Absatzes 3, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(5) Bedient sich der Verband für Leistungen, die der Grundstückseigentümer nach dieser Satzung zu erstatten hat, eines Dritten, so werden dem Grundstückseigentümer über den Verband die Kosten des Dritten weiterberechnet.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Verbandes bedürfen:

- die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Die Antragsunterlagen für die Abwassereinleitungs-genehmigung haben einen Lageplan mit ersichtlicher Einordnung des Grundstückes in der betreffenden Gemeinde oder Stadt sowie die voraussichtliche Abwassermenge und Abwasserqualität (bei gewerblichen Einleitern) zu beinhalten. Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Auffertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Verband einzuholen. Formgerechte Antragsformulare sind vom Verband zu beziehen.

(4) Wird in ein Baugenehmigungsverfahren nach Bauge-setz die Grundstücksentwässerung mit einbezogen, hat eine Beteiligung des Verbandes an dem Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, insbesondere die DIN-EN-Normen (zu beziehen über Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin) sowie das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. -DWA- (zu beziehen über DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) in der jeweils gel-genden Fassung.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Bei der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist unbedingt auf das im Entsorgungsgebiet eingesetzte öffentliche Entwässerungssystem (Trenn- oder Mischsystem) zu achten. Bei Einsatz des Trennsystems sind Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt abzuleiten.

(3) Der Verband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- bzw. Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen herzu-stellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Verband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3, 4 und 5 gelten ent-sprechend.

(4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücks-entwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Verband herzustellen. Grund-leitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so

nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

(5) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(6) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Verband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für die Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(7) Private Grundstücksentwässerungsanlagen, welche nicht dem technischen Standard nach § 14 entsprechen oder die aufgrund ihres Alters und Ausführung nicht an die öffentliche Anlage angeschlossen werden können, sind innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung durch den Verband durch die Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu eigenen Lasten entsprechend zu ändern.

(8) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete selbst.

(9) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Verband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Verband kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Indirekteinleitungen, Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Abwasser, welches eine besondere Schadstoffbelastung im Sinne des § 53 SächsWG aufweist, darf nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde eingeleitet werden.

(2) Auf Grundstücken, bei denen Fette, Leichtflüssigkeiten, wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Verband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Der Nachweis der Entsorgung ist

dem Verband binnen 4 Wochen nach der erfolgten Rechnungslegung zu übergeben.

(3) Der Verband kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die Kosten für diese Anlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.

(4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(6) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss zu sorgen. § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der Verband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(4) Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt bei Neuanschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation vor Verfüllung der Rohrgräben/Baugruben. Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete ist verpflichtet, diesen Bautenstand dem Verband anzuzeigen. Für den Fall einer Nichtbeachtung dieser Anzeigepflicht kann der Verband den Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Anschlusses zu Lasten des Anschlussnehmers einfordern.

(5) Der Zweckverband ist berechtigt, die für die Gebührenreherhebung maßgeblichen Sachverhalte (zum Beispiel Art der Wasserversorgung, Zählerablesung, Anzahl Wohn- und Gewerbeeinheiten) zu überprüfen. Den mit der Überprüfung beauftragten Personen ist hierfür der Zutritt zum Grundstück und zum Gebäude zu gewähren.

§ 19 Dezentrale Anlagen

Die Entsorgung der dezentralen Anlagen wird in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalienentsorgung) geregelt.

IV. Teil – Abwasserbeitrag (öffentliche Einrichtung 2)

§§ 20a bis 38a aufgehoben.

V. Teil – Abwassergebühren

§ 39 Erhebungsgrundsat

Der Verband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Die Gebühren werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser. Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung setzt sich zusammen aus einer Einleitungsgebühr für die eingeleiteten Abwassermengen (§ 41 Abs. 1 Satz 1) und einer Grundgebühr (§ 41 Abs. 1 Satz 2).

§ 40 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

(3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft ist verpflichtet, einen Vertreter für alle Rechtsgeschäfte mit dem Verband, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer, zu bestimmen. Wird dieser nicht benannt, sind alle an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die anderen Eigentümer rechtswirksam.

§ 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1). Zusätzlich zur Einleitungsgebühr wird eine Grundgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Anzahl der Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten bemisst. Bei Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen bemisst sich die Grundgebühr nach Zählergrößen.

(2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2 Punkt 1) gilt als Wohneinheit (WE):

1. Eine Wohneinheit ist ein nach außen abgeschlossener Raum/Räume, welcher einen eigenen Eingang vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder ähnliches hat und unabhängig von seiner derzeitigen Ausstattung, dem Sinn und Grunde nach vorwiegend Wohnzwecken zu dienen bestimmt ist.
2. Zur WE gehören aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende zu Wohnzwecken ausgebauten Keller-, Boden- oder Nebenräume, sofern diese Räume vom selben Inhaber der WE genutzt werden.
3. Zur Mindestausstattung einer WE gehören Koch- und Waschgelegenheit, Beheizbarkeit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.
4. Die tatsächliche Nichtnutzung oder teilweise Nichtnutzung einer zu Wohnzwecken bestimmten WE (leerstehend) lässt die Eigenschaft als Wohneinheit unberührt.
5. Ferienwohnungen gelten als eine WE im Sinne der Nummer 1.
6. Gartengrundstücke, welche abwasserseitig angeschlossen sind, gelten als eine WE im Sinne der Nr. 1.
7. Für die Ermittlung der WE und der dafür maßgeblichen Umstände sind jeweils die Verhältnisse auf dem Grundstück maßgebend, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht Gebühren zu entrichten (§ 41 Abs. 1) vorhanden sind. Ändern sich im Laufe des Veranlagungszeitraumes diese Faktoren und damit die Zahl der WE, so wird die Grundgebühr (§ 41 Abs. 1 Satz 2) gem. Nummer 8 berechnet.
8. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem erstmals die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Einrichtung erfolgt oder Änderungen gem. Nummer 6 eintreten, als voller Monat gerechnet.

(3) Soweit sich im Übrigen die Grundgebühr nicht nach Zählergrößen bemisst (§ 41 Abs. 1 Satz 2), ermittelt sich die Grundgebühr nach Gewerbeeinheiten. In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2 Punkt 1) gilt als Gewerbeeinheit (GE):

1. Eine Gewerbeeinheit ist ein nach außen abgeschlossener Raum/Räume, welcher für eine gewerbliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit bestimmt ist und nicht in Wohneinheiten integriert ist.
2. Befindet sich die Gewerbeeinheit in einem auch selbst vom Grundstückseigentümer zu Wohnzwecken genutzten Objekt, kann die Berechnung der Gewerbeeinheit entfallen, sofern die Ausübung des Gewerbes ausschließlich durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten (§ 40 Abs. 1 Satz 2) erfolgt. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern oder die Ausübung eines Gewerbes bzw. einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit, welche vorwiegend auf den Empfang von Dritten (z.B. Kunden, Besucher, Lieferanten, Patienten, Klienten) ausgelegt ist, begründet die Benutzung von sanitären Einrichtungen bzw. Verbrauchsstellen und wird daher als Gewerbeeinheit herangezogen.

(4) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4) bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42 Abwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 als angefallene Abwassermenge:

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Die Abwassermenge ist vom Verband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Der vom Verband vorgenommenen Schätzung werden folgende Abwassermengen zugrunde gelegt:

a) bei Wohnungen

ohne WC, ohne Bad und Dusche pro Person	15 m ³ /Jahr
mit WC, ohne Bad und Dusche pro Person	22 m ³ /Jahr
ohne WC, mit Bad oder Dusche pro Person	25 m ³ /Jahr
mit WC, mit Bad oder Dusche pro Person	32 m ³ /Jahr

b) bei Gebäuden, z. B. Bungalows in Kleingärten oder ähnlichen Gebieten mit Sanitäreinrichtungen

20 m³/Jahr

(4) Weicht die vorhandene Einrichtung von dem für die die Pauschale gilt (Abs. 3) ab, so ist die Abwassermenge zu schätzen.

§ 43 Absetzungen

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.

(2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 ist durch geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur die Wassermengen gemessen werden, die nicht als Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.

(3) Die in Absatz 2 ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge (Absatz 1) abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Grundstück einwohnermelderechtlich erfassete Person, die sich während des Veranlagungszeitraumes (§ 49 Abs. 2) nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens die Wassermenge betragen, die der geschätzten Abwassermenge des § 42 Abs. 3 entspricht. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis ausschließlich durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.

(5) Kann bei Betrieben (z. B. Bäckerei, Fleischerei, Wäscherei) die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt werden, wird die nicht eingeleitete Wassermenge pauschal geschätzt.

(6) Das in privaten Swimmingpools oder ähnlichen Einrichtungen verwendete Wasser gilt als durch den Verband entsorgtes Abwasser im Sinne dieser Satzung, wenn keine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde zur anderweitigen Entsorgung als durch Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen nachgewiesen wird. Sofern der Abgabepflichtige die jährliche Verdunstungsmenge nicht durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachweist, erfolgt bei privaten Swimmingpools im Freien eine pauschale Absetzung der Verdunstungsmengen. Die pauschale Absetzung beträgt 0,8 m³ pro Quadratmeter Wasseroberfläche.

(7) Die Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 31.01. nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes gemäß § 49 Abs. 2 zu stellen.

§ 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Einleitgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Einleitgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Die Bemessungseinheit für diese Grundstücksflächen ist der Quadratmeter (m²). Die gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle m² abgerundet. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. a.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen Belag, einem wasserdurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlage gelangt.

§ 45 Ermittlung der versiegelten Flächen

(1) Die versiegelte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

1. Überdachte Flächen und Gebäude:	
geneigtes Dach, Flachdach, Deckungsart geschlossen	100 %
Flachdach, Deckungsart Gründach	50 %
2. Befestigte/versiegelte Grundstücksflächen:	
geschlossene Oberflächen, z. B. Beton- und Schwarzdecken, Betonplatten, Pflaster mit Fugenverguss, etc.	100 %
Betonpflaster, Betonplatten oder ähnliches ohne Fugenverguss	65 %
Porenplaster, Ökopflaster oder ähnlich wasser-durchlässige Pflaster, Natursteinpflaster	40 %
Wassergebundene Decke (Schotter, Kies, Splitt, etc.), Rasengittersteine	20 %
3. Wasserdurchlässige Grundstücksflächen (z. B. Grünflächen, Gartenflächen)	0 %

(2) Ist auf dem Grundstück eine Zisterne/Auffangbehälter vorhanden, deren Überlauf direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist und ein Mindestvolumen von 3 m^3 hat, reduziert sich die gebührenwirksame Fläche bei Nutzung des Niederschlagswassers bzw. bei nachgewiesener Versickerung wie folgt:

Zisterne/Auffangbehälter mit ganzjähriger Nutzung (z. B. Brauchwassernutzung)	8 m^2/m^3
Zisterne/Auffangbehälter mit halbjähriger Nutzung (z. B. Gartenbewässerung)	4 m^2/m^3

Dies gilt nur für die an die Zisterne/Auffangbehälter angeschlossenen Flächen. Flächen, die an eine Zisterne/Auffangbehälter angeschlossen sind und keinen Überlauf in einen öffentlichen Kanal besitzen bleiben unberücksichtigt.

§ 46 Feststellung der zu veranlagenden Fläche

(1) Die nach § 45 für jedes Grundstück zu veranlagende Fläche wird mit dem Bescheid zur Erhebung der Niederschlagswassergebühr festgestellt.

(2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat den Verband bei der Ermittlung der versiegelten Flächen zu unterstützen und eine Erklärung (Selbsterklärungsbogen) über die zu veranlagende Fläche abzugeben. Wird die Abgabe der Erklärung versäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist der Verband berechtigt, die Verhältnisse zu schätzen.

(3) Veränderungen der nach § 45 maßgeblichen Umstände hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung die Niederschlagswassergebühr rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse zu erheben. Bei einer Änderung der zu veranlagenden Fläche ist die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr zum Termin der schriftlichen Bekanntgabe der Änderung anzupassen.

§ 47 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Grundgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt:

1. je angeschlossene Wohneinheit (§ 41 Abs. 2)	96,00 EUR/Jahr
2. je angeschlossene Gewerbeeinheit (§ 41 Abs. 3)	96,00 EUR/Jahr
3. für Grundstücke mit Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen nach der Größe des Wasserzählers:	
a) Trinkwasser-zählergröße bis Qn 2,5 $\triangleq Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$	96,00 EUR/Jahr
b) Trinkwasser-zählergröße Qn 6 $\triangleq Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$	230,40 EUR/Jahr
c) Trinkwasser-zählergröße Qn 10 $\triangleq Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$	384,00 EUR/Jahr
d) Trinkwasser-zählergröße Qn 15 $\triangleq Q_3 = 25 \text{ m}^3/\text{h}$	576,00 EUR/Jahr
e) Trinkwasser-zählergröße Qn 25 $\triangleq Q_3 = 40 \text{ m}^3/\text{h}$	960,00 EUR/Jahr
f) Trinkwasser-zählergröße Qn 40 $\triangleq Q_3 = 63 \text{ m}^3/\text{h}$	1.536,00 EUR/Jahr
g) Trinkwasser-zählergröße Qn 60 $\triangleq Q_3 = 100 \text{ m}^3/\text{h}$	2.304,00 EUR/Jahr
h) Trinkwasser-zählergröße Qn 150 $\triangleq Q_3 = 250 \text{ m}^3/\text{h}$	5.760,00 EUR/Jahr.

Die Größe der Trinkwasserzähler wird nach europäischer Messgeräterichtlinie (MID) gekennzeichnet (zu beziehen über die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Josef-Wirmer-Str 1–3, 53123 Bonn).

(2) Die Einleitungsgebühren für die Teilleistungen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt: 3,93 $\text{€}/\text{m}^3$
2. Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Niederschlagswasserentsorgung beträgt: 0,51 $\text{€}/\text{m}^2$.

(3) Für die Teilleistung der Einleitung von Schmutzwasser, dass nach dem Stand der Technik vorgereinigt ist, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind nach § 41 Abs. 1, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge und beträgt: 1,32 $\text{€}/\text{m}^3$.

(4) Für Grundstücke, die im laufenden Jahr vom Abwassernetz getrennt bzw. an das Abwassernetz angeschlossen werden, wird die Grundgebühr nur anteilig erhoben.

§ 48 Starkverschmutzerzuschläge und Abschläge

(1) Für Abwasserinhaltsstoffe, deren Konzentration höher als in häuslichen Sanitärbwässern ist bzw. die Richtwerte nach DWA M 115 – 2 überschreiten, werden entsprechend den Überschreitungen Gebührenzuschläge

festgelegt, wenn eine Zulässigkeit entsprechend Abwasserreinleitungsgenehmigung nach § 13 Abs. 1 vorliegt.

Einzelheiten zur zulässigen Höhe der Grenzwertüberschreitung sowie zum Gebührenzuschlag werden im erforderlichen Abwassereinleitungsvertrag festgelegt.

(2) Mit Großeinleitern, welche Abwasser einleiten, dessen Abwasserinhaltsstoffe die Konzentration von häuslichem Sanitärbwasser wesentlich unterschreiten, können abweichend von § 47 Abwassereinleitungsverträge abgeschlossen werden.

§ 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen der §§ 47 und 48 jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 50 Vorausleistungen

(1) Jeweils am 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 47 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebührenschuld des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr oder haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

(2) Die Vorauszahlung für Niederschlagswasser ist bei einer voraussichtlichen Gebührenschuld von unter 50,00 Euro/Jahr am 15. Juli eines jeden Jahres zu leisten. Der Vorauszahlung wird die Gebührenschuld des Vorjahres zugrunde gelegt, analog Absatz 1.

§ 51 Erstattungsansprüche

Für Leistungen, die der Verband selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter ausführt, sind dem Verband auf Nachweis die Kosten zu erstatten. Das betrifft insbesondere die Überprüfung sowie das Sperren eines Anschlusses, die Kanal- und Schachtreinigung, Fehlgänge (Schuld des Kunden), Einsatz des wassertechnischen Fernsehens, Laborleistungen, Reparaturen usw.

VI. Teil – Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 52 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Verband anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,

2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Verband den Grundstückseigentümer dazu auffordert,
5. die Änderung der Anzahl der Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer dem Verband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung muss mindestens enthalten:

- Kundennummer
- Anschlussgrundstück (Ort, Straße, Hausnummer)
- Name, Wohnanschrift des bisherigen Grundstückseigentümers
- Name, Wohnanschrift des zukünftigen Grundstückseigentümers
- vorgesehenes Datum des Wechsels des Gebührenpflichtigen
- Unterschrift des bisherigen und zukünftigen Grundstückseigentümers
- Zählerstand zum Tag des Eigentümerwechsels

(2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen am Tag der Sonderablesung des Wasserzählers durch den Verband (oder einem von ihm beauftragten Dritten) über. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haftet der bisherige Grundstückseigentümer für die Gebühr bis zum Tag der Sonderablesung, die der Verband nach Kenntnis der Rechtsänderung durchführt.

(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem Verband anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).

(4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Verband mitzuteilen:

1. Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers und
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder be seitigt werden kann.

§ 53 Haftung des Verbandes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Verband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen

oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der Verband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der Verband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schulhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelsaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 55 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Sächs-GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Verband überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Verbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom Verband herstellen lässt,

7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes herstellt, benutzt oder ändert,
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 herstellt, unterhält und betreibt,
9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 4 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Verband herstellt,
10. entgegen § 16 Abs. 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
11. entgegen § 16 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
13. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Verband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 Sächs-KAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

VII. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBI. I S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBI. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Erstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) vom 18.12.2009, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 01.12.2017, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Fäkaliensatzung vom 19. März 2019)

Präambel

Aufgrund von § 48 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), und dem § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.03.2019 folgende Fäkaliensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Teil – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffe

II. Teil – Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungzwang
§ 4 Einleitungsbedingungen
§ 5 Entsorgung
§ 6 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht
§ 7 Eigenkontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Überwachung
§ 8 Haftung

III. Teil – Benutzungsgebühren

§ 9 Erhebungsgrundsatz
§ 10 Gebührenschuldner
§ 11 Gebührenmaßstab
§ 12 Höhe der Gebühren
§ 13 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe
§ 14 Gebührenschuld, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

IV. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten
§ 16 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
§ 17 Ungeklärte Rechtsverhältnisse
§ 18 Inkrafttreten

I. Teil – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde), im Folgenden „Verband“ genannt, betreibt das Entleeren, Transportieren und Behandeln des anfallenden

Schlamm aus Kleinkläranlagen und des Grubeninhaltes aus abflusslosen Gruben, im Folgenden „Grundstücksentwässerungsanlagen“ genannt, als einheitliche, aufgabenbezogene, öffentliche Einrichtung. Der Verband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst gemäß § 48 SächsWG in der jeweils geltenden Fassung und § 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagen-verordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils geltenden Fassung, auch die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

(3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten für die ordnungsgemäße Herstellung, Zustand, Betrieb, Unterhaltung und Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Einhaltung der baurechtlichen, wasserrechtlichen und sonstigen Vorschriften.

(4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von beweglichen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen.

Bewegliche Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten, Flugzeugen und dergleichen sind durch die Eigentümer bzw. Mieter selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen und eine Letztentsorgung zu veranlassen, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist.

§ 2 Begriffe

(1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbegrenzung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind:
a) Grundstückseigentümer,
b) Erbbauberechtigte,
c) sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

(3) Artfremde Gegenstände im Sinne dieser Satzung sind Gegenstände, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 von einer Einleitung ausgeschlossen sind oder für die nach § 4 Abs. 2 ein Einleitungsverbot gilt sowie sämtliche Gegenstände, die im Regelbetrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen

normalerweise nicht im Abwasser oder Klärschlamm zu finden sind und besondere Anforderungen an die Entsorgung stellen.

II. Teil – Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungzwang

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, ihre Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentliche Einrichtung unter Beachtung der Bedingungen des § 4 anzuschließen und den zu beseitigenden Inhalt dem Verband zu überlassen. Sie sind verpflichtet, die Entleerung im Bedarfsfalle gemäß § 5 anzufordern.

(2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung werden die nach Abs. 1 Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen eines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(5) Der Anschluss- und Benutzungzwang erlischt mit der letzten Entsorgung nach dem Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu dem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Verbandes.

§ 4 Einleitungsbedingungen

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Behandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden kann.

(2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:

- a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Gülle, Jauche, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
- b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Feuchttücher, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Trub, Hefe, Trester, Schlempe, Teer, Pappe, Zement, Kunstarze, Schlamm, Haut- und Leiderabfälle;
- c) flüssige Stoffe, die erhärten;
- d) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von

- Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe;
- e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist;
- f) Abwasser, dass einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- g) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen,
- h) Abwasser, dass nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Abwassersatzung des Verbandes entspricht.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltsgeräten.

§ 5 Entsorgung

(1) Der Entsorgungsrhythmus wird wie folgt geregelt:

- a) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe erfolgt bedarfsgerecht, mindestens jedoch aller 3 Jahre.
- b) Der Mindestentsorgungsrhythmus kann von 3 Jahren auf 5 Jahre verlängert werden, sofern eine aerobe Schlammstabilisierung/belüftete Vorklärung (auch teilweise SSB-Verfahren genannt) angewandt wird.
- c) Eine Zustimmung zur Verlängerung des Entsorgungsrhythmus kann erteilt werden, sofern vom Grundstückseigentümer eine Bestätigung eines zertifizierten Wartungsunternehmens über die Anwendung des Verfahrens vorliegt.
- d) Die Entsorgung des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, mindestens jedoch einmal jährlich. Je Entsorgung sind die Gruben restlos zu entleeren.
- e) Für alle anderen privaten Anlagen (z. B.: WC-Wasserklosett, TC-Trockenklosett und Mehrkammerausfaulgrube) erfolgt sie nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom Verband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und die DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH Berlin (Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6 in 10787 Berlin) erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

In Abhängigkeit von den jeweiligen Bauart- und Nutzungsbestimmungen einer Kläranlage hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Grundstücksentwässerungsanlagen umgehend nach der Schlammensorgung wieder mit Wasser aufzufüllen.

(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkal-schlammensorgung aus privaten Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe ist, dass die Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 2 Abs. 2 Verpflichteten regelmäßig eine fachgerechte Schlammstieglmessung durchführen lassen und dem Verband bzw. dessen von ihm beauftragten Dritten (Transportunternehmen) den Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigen. Das Messprotokoll

der jeweiligen Schlammspiegelmessung mit der Angabe der sich im Gesamtsystem befindenden Schlammmenge (erfolgt meist im Rahmen der Wartung) ist unverzüglich dem Verband zuzusenden.

Die Anmeldung der Entsorgung für abflusslose Gruben hat spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf aufgefüllt sind.

Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Abs. 3 Satz 1 und 2 dem Verband oder dem von ihm beauftragten Dritten mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige, mindestens jedoch eine jährliche Entsorgung.

(4) Der Verband kann Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 2 Abs. 2 innerhalb der nach § 5 Abs. 1 und 3 festgelegten Fristen entsorgen, wenn aus Gründen des Gemeinwohls ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dem Verband oder dem für die Entleerung beauftragten Dritten (Transportunternehmen) den etwaigen Bedarf für eine Entleerung mindestens 4 Wochen vor der gewünschten Entsorgung anzugeben. Sie sind für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.

(6) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden vom Verband bzw. dem von ihm beauftragten Dritten rechtzeitig über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung der Abfuhr ist der Verband bzw. der von ihm beauftragte Dritte unverzüglich darüber zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Abage sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen. Bei erkennbarer Gefahr kann die Entsorgung verweigert werden.

(8) Für die Entleerung eventuell erforderliches Wasser zur Verdünnung und Spülung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(9) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt der Verband die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in diesem nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(10) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben auf dem Begleitschein des Transportunternehmens folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:

- a) die Menge des übernommenen Abwassers, Fäkalischlämme bzw. Rückstände etc.;
- b) die Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 genannten Bedingungen;
- c) den Saugschlauch-Mehrängenaufwand;
- d) den zeitlichen Mehraufwand.

(11) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die ihnen überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens drei Jahren bzw. bis zur nächsten Entsorgung auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücks-teilen zu gewähren.

Die Beauftragten des Verbandes haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

(2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

(3) Bei Neuerrichtung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat die Anzeige gegenüber dem Verband innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Menge des Abwassers.

(4) Wechseln die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, so haben sowohl die bisherigen als auch die neuen Anschluss- und Benutzungspflichtigen den Verband unverzüglich, jedoch spätestens nach einem Monat, über den Wechsel zu benachrichtigen.

(5) Die Anzeigen nach Absatz 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Eigenkontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Überwachung

(1) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Kleinkläranlagenverordnung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundiger gemäß Bauartzulassung) auf Kosten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu veranlassen und auszuführen. Das Betriebstagebuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreites ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigen Abschluss aufzubewahren.

(2) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 1 wird wie folgt durchgeführt:

- a) Die Grundstückseigentümer bzw. die nach § 2 Abs. 2 Verpflichteten haben dem Verband bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle innerhalb von 6 Wochen nach der durchgeführten Wartung zuzusenden;
- b) Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und Sichtkontrolle der Anlage durch den Verband bzw. dessen beauftragte Dritte;
- c) Entnahme und Analyse von Abwasserproben und Messung der Abwassermenge.

(3) Spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen ist dem Verband eine externe Dichtheitsprüfung durch ein Fachunternehmen nachzuweisen.

(4) Der Verband kann über die Art und Menge des in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die gemäß § 4 von der Einleitung ausgeschlossen sind oder deren Einleitung Einschränkungen unterliegt.

(5) Werden Mängel oder Unregelmäßigkeiten in der Eigenkontrolle, der Wartung oder dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellt, kann der Verband deren unverzügliche Abstellung oder die Installation von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(6) Bei Einleitungen des gereinigten Abwassers in öffentliche Kanalisationen, die nicht zu einer öffentlichen Kläranlage führen, kann ein Einleitungsverbot ausgesprochen werden. Diese Einleitung unterliegt dem Satzungsrecht der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS).

(7) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren.

Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach Abs. 7 Satz 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Haftung

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haften dem Verband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.

(3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

III. Teil – Benutzungsgebühren

§ 9 Erhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entsorgung nach § 1 werden zur Kostendeckung durch den Verband eine Grundgebühr und eine Entsorgungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren ist in § 12 geregelt.

§ 10 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner nach § 9 sind diejenigen, die die Anlage am 01.01. des jeweiligen Jahres als Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonst zur dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte benutzt haben. Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr bemisst sich je Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage bzw. abflussloser Grube).

(2) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der an der Messvorrichtung des Spezialfahrzeugs festgestellten Menge.

(3) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m^3) der gebührenpflichtigen Menge, entsprechend § 12 Abs. 3. Angefangene halbe Kubikmeter werden auf 0,5 bzw. die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet.

(4) Zusätzlich zur Entsorgungsgebühr nach Abs. 2 und 3 können Zulagen gemäß § 12 Abs. 4 erhoben werden.

(5) Die nach Absatz 2 ermittelte Menge ist von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihnen beauftragten nach § 5 Absatz 10 schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Höhe der Gebühren

(1) Für die Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt 30,00 EUR pro Jahr/je Anlage.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die private Grundstücksentwässerungsanlage erstmals in Betrieb gegangen oder durch öffentlichen Kanalanschluss endgültig abgelöst wird, je als voller Monat gerechnet.

(2) Die Gebühr für die Ableitung des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Kanäle wird gesondert in der Abwassersatzung geregelt.

(3) Die Entsorgungsgebühren betragen ab Inkrafttreten dieser Satzung:

- a) Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 22,47 EUR pro m^3 Schlamm
- b) Fäkalien aus abflusslosen Gruben (nur Trockentoilette) 28,91 EUR pro m^3 Inhalt
- c) Fäkalien aus abflusslosen Gruben (mit Wasserspülung) 26,56 EUR pro m^3 Inhalt

d) Abflusslose Sammelgruben
für häusliches Gesamtab-
wasser 20,74 EUR pro m³ Inhalt

- (4) Folgende Zulagen gelten:
- Bei der Entleerung von Kleinkläranlagen und abfluss-
losen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch
benötigt werden, ist ein Saugschlauch-Mehrlängenzu-
schlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen. Der
Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag beträgt 1,00 EUR
je Meter Saugschlauchmehränge. Die Zulage für ein zu-
sätzliches Schlauchfahrzeug (erforderlich ab 60 Meter
Gesamt-Schlauchlänge) beträgt pauschal 89,25 EUR.
 - Für unvorhergesehene, zusätzliche Arbeiten wie bei-
spielsweise Verunreinigungen oder erschwere Zu-
gänge zur Grundstücksentwässerungsanlage beträgt
die Erschwernisgebühr 29,75 EUR je angefangene
30 Minuten.
 - Für eine vergebliche Anfahrt wird eine Gebühr von
29,75 EUR erhoben.
 - Die Zulage für Mindermengen < 1 m³ beträgt 11,90 EUR.
 - Die Zulage für Abfuhr mit Fahrzeug = < 2 m³ beträgt
29,75 EUR.
 - Die Zulage für eine von § 5 Abs. 5 Satz 1 abweichende
(Anmeldefrist 4 Wochen), vom Gebührenschuldner ge-
forderte Einzelanfahrt beträgt 71,40 EUR.

§ 13 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

(1) Kleineinleiter nach § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), sind Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/ Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten oder in den Untergrund verbringen.

(2) Die Kleineinleiterabgabe entfällt für die Grundstücke, für die eine nach den anerkannten Regeln der Technik betriebene Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube) betrieben wird und der anfallende Schlamm entsprechend dieser Satzung entsorgt wird.

(3) Der Verband regelt die Grundlage und Berechnung dieser Abgabe in seiner „Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen“.

§ 14 Gebührenschuld, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht bei der Entsorgungsgebühr einschließlich Zulagen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung der öffentlichen Einrichtung. Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht am Anfang des Veranlagungszeitraumes, wenn in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Gebührenentstehung vorlagen, im Übrigen in dem Zeitpunkt, in dem erstmals auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 errichtet wurden.

(2) Die festzusetzende Grundgebühr ist jeweils am 30.06. eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu leisten, im Übrigen zu dem Zeitpunkt, in dem erstmals auf dem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 errichtet wurde.

(3) Die Entsorgungsgebühr wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.

(4) Die Entsorgungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Übernahme des Grubeninhaltes nach § 5 Abs. 9 Satz 1. Ein durch den Verband beauftragter Dritter berechnet den Entsorgungsaufwand nach seinen Verrechnungsmodalitäten.

IV. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 Sächs-GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 1 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, betreibt oder stilllegt;
- entgegen § 3 Abs. 1 den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage nicht dem Verband oder dem von ihm beauftragten Dritten (Transportunternehmen) überlässt;
- entgegen § 4 Abs. 1 Stoffe in die Anlagen einleitet, die bei der Entleerung, Abfuhr oder zur Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören können;
- entgegen § 4 Abs. 2 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
- entgegen § 5 Abs. 1 die notwendige Entsorgung nicht vornimmt;
- entgegen § 6 Abs. 1 dem Beauftragten des Verbandes nicht ungehinderten Zutritt gewährt;
- entgegen § 6 Abs. 3 bis 5 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Verband nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- entgegen § 7 Abs. 2 keinen Einblick in die Betriebsvorgänge gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 16 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Verband kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Zur Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (Sächs-GVBl. S. 802), in jeweils gültiger Fassung.

§ 17 Ungeklärte Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Grundstücks-eigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügbungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalienentsorgung) des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ vom 28.09.2016, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.03.2018, außer Kraft.

Halsbrücke, den 19.03.2019

Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)

(Abwälzungssatzung vom 19. März 2019)

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, den §§ 8 und 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist und den §§ 7 und 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist und § 2 Abs. 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) vom 30. November 2018 (Sächs. Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Januar 2019), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer Sitzung am 19.03.2019 folgende Abwälzungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz
- § 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht
- § 4 Abgabenschuldner
- § 5 Entstehung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 7 Anzeigepflicht
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Der Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde), im Folgenden „Verband“ genannt, erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und in ein Gewässer eingeleitet wird und für dessen Einleitung der Verband anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 3 Nr. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (Kleineinleitungen).

(2) Kleineinleitungen bleiben abgabefrei, wenn

1. der Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (siehe Kleinkläranlagenverordnung) und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage des Verbandes im satzungsmäßigen Entsorgungsrhythmus zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird (siehe Fäkalienentsatzung des Verbandes).

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Für Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Abgabe nach der Zahl der auf dem Grundstück beördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für welches die Abgabe zu entrichten ist. Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet.

Zur Abgabe gehört auch der Verwaltungsaufwand, der durch die Erhebung der Abgabe und bei der Erfüllung der Abgabepflicht entsteht.

(2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel berechnet:

- Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 0,5 x Abgabensatz für Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.

Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

- Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers/40 x 0,5 x Abgabensatz für Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück.

(3) Der Abgabensatz beträgt je Schadeinheit 35,79 Euro/Jahr.

(4) Der Verwaltungsaufwand beträgt pro abgabepflichtige Grundstücksentwässerungsanlage 12,50 Euro/Jahr.

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Verband die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht, wenn

1. die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Verband schriftlich angezeigt wurde,
2. das Grundstück an das zentrale Abwassernetz ange schlossen wird oder
3. die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 eingehalten werden und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

Als Stichtag für das Entfallen der Abgabepflicht wird der 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres herangezogen. Das heißt, dass eine Kleineinleiterabgabe für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist, wenn die Voraussetzungen der Abgabenfreiheit nach § 1 Abs. 2 bis einschließlich 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres nicht vorliegen.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Fallen das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstücks auseinander, ist Absatz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden.

(3) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

(4) Betreiben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage, dann ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks der Abgabenschuldner auf dessen Grundstück sich die Grundstücksentwässerungsanlage befindet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

(2) Die Abgabepflicht entsteht frühestens im 3. Quartal des auf die Einleitung folgenden Kalenderjahres und wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Halsbrücke, den 19.03.2019

Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

§ 6 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Abgabeschuldner hat dem Verband zur Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

(2) Zur Festsetzung der Abgabenfreiheit nach § 1 Abs. 2 sind dem Verband geeignete Nachweise (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3) vorzulegen.

§ 7 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Rechtsänderung schriftlich anzugeben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer:

1. die erforderlichen Auskünfte gemäß § 6 Abs. 1 nicht erteilt,
2. den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 Abs. 1 nicht gewährt oder
3. der Anzeigepflicht gemäß § 7 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleineinleitungen des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) vom 15.11.2012 außer Kraft.

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Kostensatzung vom 19. März 2019)

Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist sowie des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.03.2019 folgende Kostensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kostengeschäft
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Kostenhöhe und Kostenverzeichnis
- § 4 Entstehung der Kosten
- § 5 Zeitpunkt der Fälligkeit
- § 6 Auslagen
- § 7 Schreibauslagen
- § 8 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Kostengeschäft

Der Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde), im Folgenden „Verband“ genannt, erhebt für seine Tätigkeiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt in weisungsfreien Angelegenheiten vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieser Satzung. Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner ohne gesonderte Ausweisung umgelegt.

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten dem Verband gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Ver Schulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe und Kostenverzeichnis

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25.000 EUR erhoben.

(3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR.

(4) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird (Gegenstandswert). Ausschlaggebend für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 vom Hundert vom Wert des Gegenstandes.

(4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigten werden, entstehen sie mit Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Verband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen des Verbandes, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen (z. B. externe Rechtsberater) für ihre Tätigkeit zustehen;
 6. Kosten im Zahlungsverkehr (z. B. Rücklastschriften, Bankgebühren u. ä.)
 7. Kosten der Abwasseranalytik für die Einleiter- und Indirekteinleiterüberwachung.

(2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(3) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn der Verband aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen

an die Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen bestimmt sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 8 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Der § 25 Abs. 2 SächsVwKG, in der jeweils geltenden Fassung, findet bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des AZV „Muldental“ (Freiberger Mulde) vom 18.11.2003 außer Kraft.

Halsbrücke, den 19.03.2019

Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

zu § 3 der Verwaltungskostensatzung vom 19.03.2019

Kostenverzeichnis des AZV „Muldental“

Hinweis: **1 ZE (Zeiteinheit)** entspricht einem Zeitaufwand von 15 Minuten. Zeiteinheiten werden je angefangene Viertelstunde kostenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten zum Ansatz gebracht (siehe lfd. Nr. 11)

Lfd. Nr.	Amtshandlungen, öffentliche Leistungen	Gebühren in EUR
0	Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind	Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr. 11 zzgl. Sach-Aufwand lfd. Nr. 5 und 12
1	Erteilung einer Bescheinigung	
1.1	Bescheinigung über gezahlte Gebühren, Zahlungsstände und Kostenersätze	8,75 EUR/ZE
2	Einsichtgewährung, Auskünfte	
2.1	Erteilung von Auskünften und Einsichtgewährung einfacher Art (nach § 3 Abs. 1 Sächs-VwKG in Rechtsvorschriften, Satzungen, Abwasserbeseitigungskonzept und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke sowie öffentlich zugängliche Akten, Karteien, amtliche Bücher und dergleichen, soweit die Einsichtnahme nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird)	kostenfrei
2.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen und Einsichtnahme in Akten, Unterlagen und Bücher	8,75 EUR/ZE
3	Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 Prozent der Gebühr für die Erstschrift
4	Aufnahme einer Niederschrift	
4.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (ausgenommen die Niederschrift zur Erhebung von Rechtsbehelfen) und dazu weitere Niederschriften	8,75 EUR/ZE
5	Schreibauslagen/Vervielfältigungen	
5.1	Material-/Sachaufwand für die mit Drucken/Scannern hergestellten Vervielfältigungen, auch für Kopien von Bau-, Lage- oder Bestandsplänen/Karten	
	DIN A4 schwarz-weiß	0,12 EUR/Seite
	DIN A4 farbig	0,18 EUR/Seite
	DIN A3 schwarz-weiß	0,15 EUR/Seite
	DIN A3 farbig	0,25 EUR/Seite
	größer DIN A3	nach Aufwand
6	Sonstige Amtshandlungen	
	derjenige, der eine Amtshandlung verursacht bzw. in dessen Interesse eine Amtshandlung vorgenommen wird, muss die Kosten tragen; es handelt sich hierbei z.B. um vom Kunden verursachte Änderungs- oder Ablehnungsbescheide, Weiterberechnung von Rücklastschriften/Bankgebühren etc.	8,75 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Drittleistung
7	Übermittlung von Ergebnissen aus TV-Befahrungen und Ortungen der Abwasseranlagen	8,75 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Drittleistung
8	Genehmigungen, Anordnungen und ähnliches	
8.1	Bearbeitung eines Einleitungsantrages und Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Einleitgenehmigung)	35,00 EUR
8.2	Bearbeitung eines Einleitungsantrages für nichthäusliches Abwasser zur Erstellung eines Indirekteinleitervertrages	150,00 EUR
8.3	Anordnung zum Trennen und/oder Verschluss des Hausanschlusses	20,00 EUR

Lfd. Nr.	Amtshandlungen, öffentliche Leistungen	Gebühren in EUR
8.4	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung	35,00 EUR
8.5	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Genehmigung	25,00 EUR
8.6	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	20,00 EUR
8.7	Auskünfte zum Leistungsbestand und Stellungnahmen für Baugenehmigungen	20,00 EUR
8.8	Schachtgenehmigung mit 1 bis 3 Lageplänen bis DIN A3 (Gültigkeit: max. 6 Monate)	30,00 EUR
8.9	sonstige Genehmigungen und Anordnungen (z. B. Anordnung zum satzungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen, Einbau und Nutzung eines Abscheiders oder einer Rückstausicherung oder von Abwasserhebeanlagen und Abwasserpumpenlagnen)	30,00 EUR
8.10	Entscheidung zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	80,00 EUR
9	Einstellung der Abwasserentsorgung	
9.1	vorübergehende Einstellung der Abwasserentsorgung durch Trennung/Verschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen	8,75 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Drittleistung
9.2	dauerhafte Einstellung der Abwasserentsorgung durch Trennung/Verschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen	8,75 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Drittleistung
10	Begehungungen vor Ort zur Prüfung	
10.1	Prüfung, Begutachtung, Bestandserfassung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung, Bestandsaufnahme und Ähnliches	40,00 EUR zzgl. Ifd. Nr. 12
10.2	Wiederholte Prüfung, Begutachtung, Bestandserfassung der Grundstücksentwässerungsanlage infolge Mängelbeseitigung	35,00 EUR zzgl. Ifd. Nr. 12
10.3	Verplombung von geeichten Messeinrichtungen (z. B. Brunnen-, Unter-, Nebenzähler)	15,00 EUR
11	Bearbeitungsaufwand nach Zeitaufwand – ZE	
11.1	je angefangene Viertelstunde der Angestellten und Arbeiter u. Ä. inklusive Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausstattung, sächlicher Verwaltungsaufwand und Raumkosten	
11.1.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für im öffentlichen Dienst Beschäftigte während der Dienstzeiten des Verbandes	8,75 EUR/ZE
11.1.2	Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden des Verbandes	25 v. H. Nr. 11.1
12	Fahrtkostenersatz	
	pro angefangene, gefahrene Kilometer von der Dienststelle zum Besichtigungsort zzgl. der Stundensätze	0,35 EUR/km
13	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG)	
13.1	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	5,00 bis 25,00 EUR
13.2	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
13.2.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu 3 Stunden in Anspruch nimmt	35,00 EUR
13.2.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt	45,00 EUR
13.3	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG	60,00 EUR
13.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	25,00 bis 150,00 EUR
13.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	10,00 bis 1.000,00 EUR
13.6	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 EUR
13.7	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei
13.8	Sonstiges	8,75 EUR/ZE
14	Verwaltungsgebühr zur Erhebung einer Abgabe aus Kleineinleitungen	12,50 EUR

Satzung

über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten beim Abwasserzweckverband „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Entschädigungssatzung vom 19. März 2019)

Präambel

Aufgrund von § 4 und § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 52 Abs. 6 und § 56 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.03.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitz
- § 3 Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates
- § 4 Reisekostenvergütung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter werden für die Teilnahme an Beratungen und für die sonstigen, mit ihrer Funktion im Verband unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten, nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Mitglied der Verbandsversammlung hauptamtlicher Bürgermeister, Beigeordneter, hauptamtlicher Amtsverweser, ehrenamtlicher Bürgermeister oder ehrenamtlicher Ortsvorsteher ist.

§ 2 Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitz

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR monatlich, seine Stellvertreter in Höhe von 20,00 EUR monatlich. Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Beratungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates eine Entschädigung, welche als Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 EUR pro Beratung gezahlt wird, so weit sie nicht hauptamtlicher Bürgermeister, Beigeordneter, hauptamtlicher Amtsverweser, ehrenamtlicher Bürgermeister oder ehrenamtlicher Ortsvorsteher sind. Die Entschädigung wird halbjährlich für die entschädigungspflichtigen Sitzungen gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenersatz nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Entschädigungssatzung) vom 22.06.2004 außer Kraft.

Halsbrücke, den 19.03.2019

Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

- Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau
über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019**

Vom 20. März 2019

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird bekannt gemacht.

Die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung wurde mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 15. März 2019, Aktenzeichen C21-2217/12/22 festgestellt.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019

des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau erfolgt in der Zeit

vom 8. April bis 17. April 2019

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, 08066 Zwickau, Erlmühlenstraße 15, Werkstattgebäude, 1. Stock, Zimmer 141, während der allgemeinen Dienstzeiten.

Zwickau, den 20. März 2019

Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband
Zwickau/Werdau
Ludwig
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau für das Haushaltsjahr 2019

Vom 20. März 2019

Aufgrund von § 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 15.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.839.100 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.822.000 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 17.100 €

§ 1

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 7.153.300 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 5.874.650 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf 1.278.650 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 0 €

– Gesamtergebnis auf 1.278.650 €

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0 €
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0 €

– veranschlagtes Gesamtergebnis auf 1.278.650 €

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.709.650 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.095.800 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.613.850 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.630.950 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.649.650 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -1.649.650 €
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushalt auf -18.700 € festgesetzt.

§ 2

Es wird kein Betrag für vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgesetzt.

§ 3

Es wird kein Betrag für Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft.

Folgende Umlagen werden festgesetzt:

Besondere Betriebskostenumlage – Straßen- entwässerung	3.891.200 €
---	-------------

Zwickau, den 20. März 2019

Ludwig
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen zur Durchführung der 84. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 20. März 2019

Die 84. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Freitag, 12. April 2019, 9:00 Uhr, in der Geschäftsstelle der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle
2. Informationen der Geschäftsführung
3. Fortschreibung Kooperationsvertrag
4. Übergangstarif MDV – VMS
5. Modernisierung Drahtseilbahn Augustusburg
6. Verkehrsvertrag Fichtelbergbahn
7. Chemnitzer Modell – Stufe 2
- 7.1 Sachstand
- 7.2 Realisierungs- und Finanzierungsvertrag mit der Erzgebirgsbahn
8. Chemnitzer Modell – Fahrzeugbeschaffung
9. Sonderverkehre 2019
10. Verwaltungsvereinbarung ZVOE – ZVMS zur Buslinie 416
11. Sachstand RE 6
12. Sonstiges

Chemnitz, 20. März 2019

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Dr. Christoph Scheurer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
über die Auflösung des Vereins
„Lausitzer Erzeugungs- und Verwertungsgemeinschaft
nachwachsender Rohstoffe e. V.“
(AG Dresden, VR 8857)**

Der Verein „Lausitzer Erzeugungs- und Verwertungsgemeinschaft nachwachsender Rohstoffe e. V.“ (Amtsgericht Dresden, VR 8857) ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator Dr. Bernd Kugelberg, Lortzingstraße 37, 01307 Dresden anzumelden.

Dresden, den 18. März 2019

Dr. Bernd Kugelberg
Liquidator

Gerichte

Zivilgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen 4 C 777/18

In Sachen Hirz Vermögensverwaltungs KG ./, Spodin, Melanie u. a. wegen Forderung werden an Melanie Spodin, Österreicher Straße 28, 08371 Glauchau Rami Hamad, Österreicher Straße 28, 08371 Glauchau hiermit das Ver- säumnisurteil des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal vom 12. Februar 2019 nach §§ 185, 186 ZPO öffentlich zugestellt.

Die genannten Schriftstücke können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 (AZ 4 C 777/18) eingesehen werden. Mit diesem Aushang werden die Schriftstücke öffentlich zugestellt. Es können damit Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 12. Februar 2019

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Geschäftsstelle

Stellenausschreibungen

Berufsakademie Sachsen Staatliche Studienakademie Leipzig

Die Berufsakademie Sachsen zählt mit den Hochschulen zu den Einrichtungen des tertiären Bildungsbereiches. Sie führt Studierende in dual organisierten Studiengängen zum Abschluss Bachelor of Arts, Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering. Die wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitte werden an den Staatlichen Studienakademien und die praktischen Studienabschnitte bei einem Praxispartner realisiert.

Folgende Stelle mit Teilzeitbeschäftigung (0,5 VZÄ), Vergütung nach E 15 TV-L, ist zum 1. August 2020 neu zu besetzen:

Professor/Professorin für Technische Informatik mit den Schwerpunkten Eingebettete Systeme, Heterogene Netze und Funktechnologien

Der Einsatz erfolgt im Studiengang Informatik und im Studiengang Service Engineering.

Zu den Aufgabengebieten gehören unter anderem:

- Lehrtätigkeit einschließlich der Weiterentwicklung der Studienordnung und Entwicklung von neuen Studienangeboten,
- Einarbeitung in angrenzende Lehrgebiete,
- Betreuung von Studenten und Mitwirkung bei der Organisation von Studienabläufen,
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.

Von den Bewerber/innen wird erwartet:

- methodisch-didaktische Befähigung,
- fachliche und kommunikative Kompetenz,
- Teamfähigkeit.

Alle Bewerber/innen müssen die folgenden Einstellungsvoraussetzungen erfüllen:

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium des entsprechenden Wissenschaftsgebietes,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung, hochschuldidaktische Qualifikation und durch eine Probeveranstaltung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein sollen.

Die Staatliche Studienakademie begrüßt ausdrücklich auch die Bewerbung von Frauen.

Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Berufungen beziehungsweise Einstellungen erfolgen im Angestelltenverhältnis.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges, der fachpraktischen Berufserfahrungen und Lehrtätigkeit sowie beglaubigte Kopien von Urkunden und Zeugnissen über akademische Grade und von Prüfungs- und Arbeitszeugnissen, Nachweis wissenschaftlicher Leistungen und Veröffentlichungen et cetera) sind bis zum 23. April 2019 unter der oben genannten Kennziffer an folgende Anschrift zu richten:

Berufsakademie Sachsen,
Staatliche Studienakademie Leipzig
Direktorin Frau Prof. Dr. habil. Kerry-U. Brauer
– persönlich –
Schönauer Straße 113a
04207 Leipzig

Im Amt für Wirtschaft und Bildung des Landratsamtes Vogtlandkreis ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, in der Dienststelle Plauen, die Vollzeitstelle als

**Teamleiterin/Teamleiter Bodenordnung
Vogtland-Ost (w/m/d)**

im Statusamt nach A13 SächsBesG zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung, Koordinierung und Kontrolle des Teams Bodenordnung Ost
- Durchführung der Verfahren nach LwAnpG
- Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaften Flurbereinigung (§ 3 AGFlurbG)
 - Vorbereitung der zu fassenden Beschlüsse, Leitung der Vorstandssitzungen, Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes
 - Federführung für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes gemäß dem gesetzlichen Auftrag (§ 2 AGFlurbG)
 - Verantwortliche Leitung der Aufstellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan, § 41 FlurbG) der zugewiesenen Teilnehmergemeinschaft einschließlich der Aufstellung des Bauaktes mit Gesamtfinanzierung bis zur Genehmigungsreife nach § 41 FlurbG und der Ausführung des Plans
- Vorsitzende/Vorsitzender des Widerspruchsausschusses (§ 14 AGFlurbG)

Anforderungsprofil:

- Beamte/Beamter der Laufbahnguppe 2, 2. Einstiegsebene des technischen Verwaltungsdiensts (ehemals höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst) oder
- Befähigung für die Laufbahnguppe 2, 2. Einstiegsebene des technischen Verwaltungsdiensts ehemals höherer

vermessungstechnischer Verwaltungsdienst) sowie Erfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis (Altersgrenzen für die Berufung, Persönliche Voraussetzungen)

- wünschenswert: mindestens drei Jahre Berufserfahrung in Flurbereinigungsangelegenheiten
- Für das Auswahlverfahren ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung beizufügen.
- Entscheidungsfähigkeit, Moderations- und Verhandlungskompetenz, Organisationsfähigkeit
- PKW-Führerschein mit entsprechender Fahrpraxis
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Ihre Bewerbung, inklusive aller dafür relevanten Unterlagen, richten Sie bitte bis 9. April 2019 (im Landratsamt eingegangen) an das Büro Landrat, Sachgebiet Personal, des Landratsamtes Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen. Verspätete Bewerbungen können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Onlinebewerbungen sind ausdrücklich erwünscht. Wir arbeiten mit Interamt, dem Stellenportal für den öffentlichen Dienst. Von Bewerbungen per Post oder per E-Mail bitten wir abzusehen.

Bei Bewerbungen, die dennoch auf dem Postweg bei uns eingehen, weisen wir darauf hin, dass ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizulegen ist, ansonsten werden nicht berücksichtigte Unterlagen nach drei Monaten vernichtet.

Des Weiteren machen wir Sie auf unsere datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung aufmerksam, welche ausführlich unter www.vogtlandkreis.de/karriere einzusehen sind.

**Berufssakademie Sachsen
Staatliche Studienakademie Dresden**

Die Berufssakademie Sachsen ist eine Einrichtung des tertiären Bildungsbereiches. Sie führt Studierende in dreijährigen praxisintegrierten dualen Studiengängen zum Bachelorabschluss. Die wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitte werden an der Berufssakademie Sachsen und die praktischen Studienabschnitte bei einem anerkannten Praxispartner realisiert.

An der Staatlichen Studienakademie Dresden ist folgende Stelle zum nächsten möglichen Zeitpunkt in Vollzeit zu besetzen:

**Hauptberuflicher Professor (m/w/d)
(Vergütung: TV-L E 15)
für das Lehrgebiet
„Wirtschaftsmathematik und Operations Research“
(Kennziffer DD 2019/02)**

vorrangig in den Studiengängen des Studienbereichs Wirtschaft.

Aufgabenprofil

- Wissenschaftliche und praxisorientierte Durchführung von Lehrveranstaltungen in den oben genannten Fachgebieten, Konzeption und Durchführung wissenschaftlicher Laborübungen
- Bereitschaft zur Einarbeitung und Übernahme von Lehrveranstaltungen in fachverwandten Grundlagenfächern
- Betreuung von Praxistransferbelegen, Studienarbeiten, Bachelorthesis und Mitwirkung bei der Abnahme von Prüfungen
- Mitwirkung an der curricularen Weiterentwicklung von Modulen sowie der Entwicklung neuer Lehrgebiete und Studienangebote
- Beteiligung an der kooperativen Forschung, beim Technologie- und Wissenstransfer sowie bei der Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten.
- Erfahrungen und fachliche sowie kommunikative Fähigkeiten zur Gewinnung und intensiven Zusammenarbeit mit Praxispartnern sowie der Gewinnung von Studierenden

Die Bewerber müssen folgende Einstellungsvoraussetzungen erfüllen:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium des entsprechenden Wissenschaftsgebietes (z.B. Mathematik, Wirtschaftsmathematik),
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre und Ausbildung und durch eine Probeveranstaltung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen einschlägigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein sollen.

Bewerber/innen müssen auf Grund ihrer fachpraktischen Erfahrungen ein/e kompetente/r Gesprächspartner/in für die Bildungsstätten der dualen Partner sein.

Die Staatliche Studienakademie Dresden begrüßt ausdrücklich die Bewerbung von Frauen. Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Berufungen bzw. Einstellungen erfolgen im Angestelltenverhältnis.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, beglaubigte Zeugniskopien von Urkunden über akademische Grade, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis sowie Nachweise wissenschaftlicher Leistungen/Veröffentlichungen) sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen oder bis zum 06. Mai 2019 unter Angabe der Kennziffer an die unten genannte Adresse zu richten

Berufssakademie Sachsen
Staatliche Studienakademie Dresden
Herrn Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel
Hans-Grundig-Straße 25
01307 Dresden

